

**Landgericht München I
Lenbachplatz 7, 80316 München**

Az.: 21 O 24276/10

Beschluss:

In dem Rechtsstreit

WS Invention trade GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Ricoweg 7, A-2351 Wr. Neudorf, Österreich

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Barkhoff * Reimann * Vossius**, Grosjeanstraße 2, 81925 München

gegen

1. [REDACTED]

[REDACTED]

- Antragsgegnerin zu 1) -

2. [REDACTED]

- Antragsgegner zu 2) -

wegen einstweiliger Verfügung



- 2 -

erlässt das Landgericht München I -21. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kaess, die Richterin am Landgericht Rhein und den Richter am Landgericht Dr. Ebner am 22.12.2010 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss:

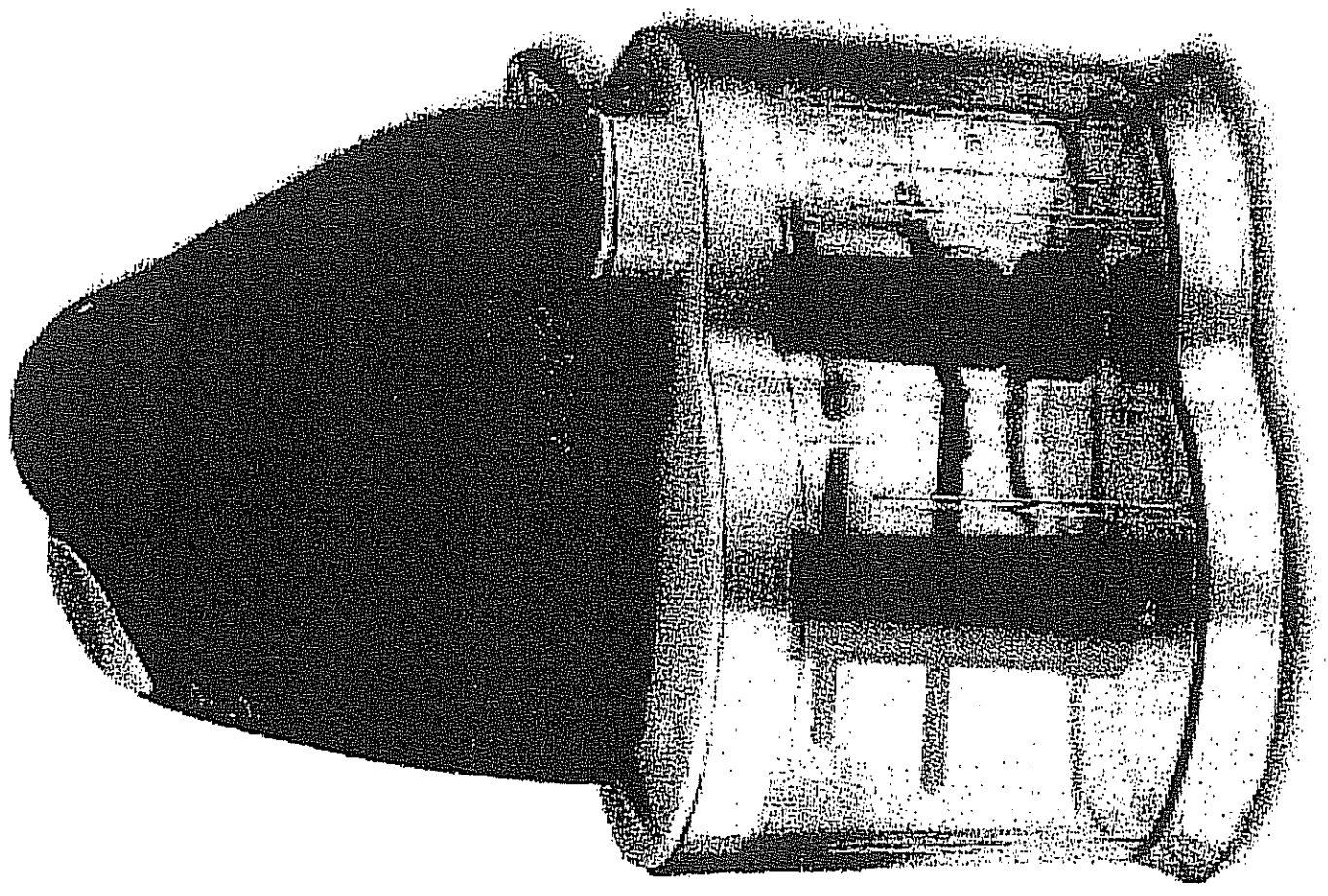
- I. Den Antragsgegnern wird – jedem einzeln - bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, wobei die Ordnungshaft am Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1 zu vollziehen ist, untersagt, im Geltungsbereich der Europäischen Gemeinschaft eine Mehrzweckküchenmaschine unter der Artikelnummer AS-0029 mit der Kennzeichnung DUAL2 gemäß der in der Anlage A0 wiedergegebenen Abbildungen gewerbsmäßig anzubieten und/oder in den Verkehr zu bringen, wobei die Mehrzweckküchenmaschine
 - a) einen transparenten Mixbehälter hat, der auf einem leicht nach außen gerichteten Boden steht, in dem zwei Schneide- bzw. Rührwerke untergebracht sind, wobei der Grundkörper eine Abdeckplatte mit Befüllvorrichtung hat, die in der Draufsicht von oben den Umriss einer Acht hat,
 - b) ein im Rotton gehaltener Aufsatz, der den Antrieb beinhaltet und ein Feld zum Bedienen des Gerätes aufweist und auf der Abdeckplatte des Grundkörpers aufgebracht wird, wobei der Aufsatz eine in der Mitte ausgeformte umlaufende ringförmige Umhüllung aufweist und an der Seite des Bedienfeldes schlanker ist und fast vertikal zur Abdeckplatte des Grundkörper hinabläuft und an der gegenüberliegenden Seite ebenfalls schlanker ist, jedoch hier zuerst leicht abgeschrägt und dann vertikal zur Abdeckplatte des Grundkörpers führt.



- 3 -

- II. Die Antragsgegner werden verurteilt, der Antragstellerin über den Umfang der Handlungen gemäß Ziffer I. unverzüglich Auskunft zu erteilen, und zwar unter Angabe der Menge der erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse sowie der Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer, der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten und -preisen sowie den Namen und Anschriften der gewerblichen Abnehmer.
- III. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens.
- IV. Der Streitwert wird auf EUR 500.000,- festgesetzt.

HO







- 6 -

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung im Zusammenhang mit dem Vertrieb einer geschmacksmusterrechtlich geschützten Küchenmaschine.

Die Antragstellerin, ein in Österreich ansässiges Handelsunternehmen, vertreibt das durch das Gemeinschaftsgeschmacksmuster 000 648 548-001 (Anlage A2) geschützte Produkt, einen Küchenmixer, in der Europäischen Gemeinschaft unter der Kennzeichnung „Dualetto“ über das sogenannte Teleshopping sowie über das Internet und über Vertriebsgesellschaften. Lieferantin der Originalküchenmixer und Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist die Sunny Electronic Company Ltd., geschäftsansässig Flat A, 10/F, Good Luck Industrial Building, 105 How Ming Street, Kwun Tong, Kowloon, Hong Kong.

Bei dem Originalküchenmixer „Dualetto“ handelt es sich um einen transparenten Mixbehälter, der auf einem leicht nach außen gerichteten Boden steht, in dem zwei Schneide- bzw. Rührwerke untergebracht sind, wobei der Grundkörper eine Abdeckplatte mit Befüllvorrichtung hat, die in der Draufsicht von oben den Umriss einer Acht hat. Das Produkt verfügt beim Modell „Dualetto“ über einen in einem Rotton gefärbten Aufsatz, der den Antrieb beinhaltet sowie ein Feld zum Bedienen des Gerätes aufweist und auf der Abdeckplatte des Grundkörpers aufgebracht wird. Dabei hat der Aufsatz eine in der Mitte ausgeformte umlaufende ringförmige Umhüllung, die an der Seite des Bedienfelds schlanker ist und fast vertikal zur Abdeckplatte des Grundkörpers hinab läuft. Die gegenüberliegende Seite ist ebenfalls schlanker jedoch hier abgeschrägt und dann vertikal zur Abdeckplatte des Grundkörpers geführt.

Die Antragsgegnerin zu 1), deren Geschäftsführer der Antragsgegner zu 2) ist, ist in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten als Großhandelsunternehmen tätig.



- 7 -

Am 14.12.2010 stellte der Mitarbeiter Strondl der Antragstellerin auf der Homepage der Antragsgegner fest, dass diese unter der Artikelnummer AS 0029 mit der Produktkennzeichnung „Dual 2“ die im Beschlusstenor abgebildete Mehrzweckküchenmaschine anboten.

Der Marketingdirektor der Lieferantin der Antragstellerin, Frankie Chung, erklärte mit E-Mail vom 15.12.2010 (Anlage A1, Seite 2), dass die Lieferantin, die Sunny Electronic Co. Ltd., die Antragstellerin ermächtigt, Ansprüche gegenüber den Antragsgegnern im Zusammenhang mit ihrem Gemeinschaftsgeschmacksmuster 000 648 548-0001 geltend zu machen.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die von den Antragsgegnern angebotenen und vertriebenen Küchenmixer verletzen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster 000 648 548-0001 in identischer Weise. Sämtliche Gestaltungsmerkmale der Verletzungsform fänden sich in den Abbildungen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters wieder.

Die Antragstellerin beantragt daher den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit den im Tenor wiedergegebenen Anträgen.

Zur Ergänzung wird auf das schriftsätzliche Vorbringen der Antragstellerin nebst Anlagen sowie den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Antragstellerin kann die Ansprüche ihrer Lieferantin, der Sunny Electronic Co. Ltd., auf Unterlassung des gewerbsmäßigen Anbietens und/oder Inverkehrbringens, der in der Anlage wiedergegebenen Mehrzweckküchenmaschine gemäß Art. 19 Abs. 1 GGV (Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12.12.2001, ABl. Nr. L3 vom 05.01.2002) im eigenen Namen geltend machen. Weiter kann sie von den Antragsgegnern gemäß Art. 89 Abs. 2 GGV iVm. § 46 Abs. 5 GeschmMG und § 242 BGB von den Antragsgegnern Auskunft über Bezug und Abnahme der Produkte verlangen. Im einzelnen:



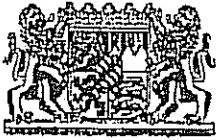
1. Die Antragstellerin kann die Ansprüche ihrer Lieferantin, der Sunny Electronic Co. Ltd. im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend machen.

Die hierzu notwendige Ermächtigung der Rechteinhaberin liegt in der E-Mail vom 15.12.2010 (Anlage zum Schriftsatz der Antragstellerin vom 22.12.2010), die der Marketingdirector Frankie Chung am 15.12.2010 an die Antragstellerin abgesandt hat. Darin wird die Antragstellerin ausdrücklich ermächtigt, Ansprüche im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster 000 648 548-0001 gegen die Antragsgegner geltend zu machen.

Die Antragstellerin hat auch ein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse, das fremde Recht geltend zu machen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 31. Aufl., § 51 Rn. 34), da die Entscheidung über die Verletzung auch die eigene Rechtsposition der Antragstellerin beeinflusst und die Antragsgegner durch die Prozessstandschaft nicht unbillig benachteiligt werden. Die Antragstellerin setzt die Produkte der Sunny Electronic Co. Ltd. in der europäischen Gemeinschaft ab, so dass ihr Umsatz durch von den Antragsgegnern vertriebene Piraterieware beeinträchtigt werden kann. Die Antragsgegner werden auch nicht unbillig durch die Prozessstandschaft beeinträchtigt, haben sie doch vielmehr mit der Antragstellerin für etwaige gegenläufige Ansprüche eine potentielle Schuldnerin innerhalb der Gemeinschaft.

2. Der geltendgemachte Anspruch auf Unterlassung des gewerbsmäßigen Anbietens und/oder Inverkehrbringens der streitgegenständlichen „Dual 2“-Küchenmaschine steht der Sunny Electronic Co. Ltd. auch gemäß Artikel 19 Abs. 1 GGV zu.

Die Antragsgegner vertreiben die mit dem geschmacksmusterrechtlich geschützten Küchenmixer identische Verletzungsform, so dass sich bei dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus Art. 19 Abs. 1 GGV ergibt. Der Gesamteindruck der Verletzungsform, insbesondere



- 9 -

hinsichtlich des Aufbaus auf den eigentlichen durchsichtigen Mixbehälter, ist hinsichtlich dessen wulstiger Formgebung mit der im Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Anlage A2) wiedergegebenen Form des Mixers der Antragstellerin vollständig identisch. Die den Gesamteindruck des Geräts weiter bestimmenden Konturen des Aufbaus entsprechen denen des Geschmacksmusters sowohl aus der Seitenansicht, wo sich die Anmutung eines Bergprofils zeigt, als auch offenkundig aus der Draufsicht, zumal die vorgelegte Anlage A0 erkennen lässt, dass die horizontalen Auswölbungen von oben gesehen die Form einer Acht annehmen.

Der zugesprochene Auskunftsanspruch ergibt sich aufgrund der gemäß Art. 89 Abs. 2 GGV gebotenen ergänzenden Anwendung deutschen Rechts aus §§ 46 Abs. 5 GeschmMG, 242 BGB, da hierdurch sichergestellt wird, dass den Antragsgegnern mit einer nach der Beauskunftung möglichen Schadensersatzbezifferung angemessene Sanktionen gemäß Art. 89 Abs. 1 d) GGV auferlegt werden können. Insoweit ist ein Anspruch aus Treu und Glauben auch im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht anerkannt, da dieser den Verletzten die Prüfung ermöglichen soll, in welcher Höhe ihm ein Kompensationsanspruch, insbesondere ein Schadensersatzanspruch zusteht. Dieser Anspruch bezieht sich auf sämtliche Angaben, wie hier den Bezugs- und Absatzweg, die der Verletzte für die Prüfung benötigt, ob und in welcher Höhe ein Kompensationsanspruch besteht (vgl. Ruhl, GGV, 2007, Art. 89, Rn. 100 f.).

3. Der Verfügungsgrund ergibt sich aus Gesichtspunkt der Dringlichkeit, zumal den Mitarbeitern der Antragstellerin die Verletzung am 14.12.2010 bekannt geworden ist und der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung am 21.12.2010 bei Gericht einging.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Kaess
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Rhein
Richterin
am Landgericht

Dr. Ebner
Richter
am Landgericht